Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1964 | Hamburg, 21. April 1964 | Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen
1. Kirchenvorsteherwahlgesetz
2. Gesetz über die Gemeindezugehörigkeit

II. Von der Synode
Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Synode vom 19. März 1964

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorsteherwahlgesetz

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 13. Februar 1964 beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist ein Dienst an der Gemeinde, der von ihren Gliedern in der Verantwortung vor Gott zu erfüllen ist.

§ 2

Kirchenvorsteherwahlen finden in den Kirchengemeinden der Hamburgischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes statt.

Vorbereitung der Wahlen

§ 3

(1) Der Kirchenrat ordnet die Wahlen an und schreibt sie auf einen Sonntag so aus, daß zwischen der Ausschreibung und dem Wahltag mindestens 10 Wochen liegen. Gleichzeitig fordert der Kirchenrat dazu auf, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist (§ 16 Abs. 2) bei den Kirchenvorständen einzureichen.

(2) Das Landeskirchenamt beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

§ 4

Der Kirchenvorstand setzt nach Ausschreibung der Wahl für die Amtsdauer des neuen Kirchenvorstandes die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher fest, und zwar auf mindestens acht, höchstens zwölf Kirchenvorsteher. Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 5

Zur Unterrichtung der Gemeinde über Zweck und Verfahren der Wahlen sowie zur Erörterung der Wahlvorschläge beruft der Kirchenvorstand mindestens eine Gemeindeversammlung ein.

Wahlorgane

§ 6

Der Kirchenvorstand richtet in seiner Gemeinde eine oder mehrere Wahlstellen ein, weist ihnen einen Bezirk zu und gibt die Wahlstellen und ihre Bezirke bekannt.

§ 7

(1) Der Kirchenvorstand setzt für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu verpflichten, alle mit der Wahl zusammenhängenden Vorgänge vertraulich zu behandeln.

Wählerlisten

§ 8

Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk eine neue Wählerliste an und gibt Ort und Zeit für die Anmeldung zur Eintragung bekannt. In die Wählerliste ist über die Gemeindeglieder aufzunehmen: Tag der Meldung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung.

§ 9

(1) In die Wählerliste kann jedes konfirmierte Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche eingetragen werden, das

a) am Wahltage das 19. Lebensjahr vollendet hat

b) seinen Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bereich dieser Kirchengemeinde hat oder in diese Gemeinde umgemeindet worden ist und

c) seine Kirchenzugehörigkeit glaubhaft macht.

(2) Gemeindeglieder einer evang.-lutherischen Nachbarkirche können in die Wählerliste einer Gemeinde der Hamburgischen Landeskirche eingetragen werden, wenn sie konfirmiert sind, am Wahltage das 19. Lebensjahr vollendet haben, ihre Kirchenzugehörigkeit glaubhaft machen; sich am Leben dieser Gemeinde beteiligen und umgemeindet worden sind.

(3) Die Eintragung in die Wählerliste wird auf Anmeldung vorgenommen.

§ 10

(1) In die Wählerliste wird nicht eingetragen,

a) wer die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt;

b) wer sich der kirchlichen Ordnung beharrlich entzieht oder sich kirchenfeindlich verhält;

c) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;

d) wer wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist;

e) wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Urteil ordentlicher Gerichte rechtskräftig aberkannt worden sind, es sei denn um des Evangeliums willen.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu.

§ 11

(1) Zur Anmeldung der Eintragung in die Wählerliste ist an mindestens zwei Sonntagen im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich aufzufordern. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren, die fünf Wochen vor dem Wahltag abgelaufen sein muß.

(2) Die Anmeldung hat schriftlich oder persönlich zu erfolgen. Eine Vertretung bei der Anmeldung ist nur für die zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder zulässig.

§ 12

(1) Das Landeskirchenamt läßt die Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag nach öffentlicher Bekanntmachung, daß, wo und wann dies geschieht, auf eine Woche zu jedermanns Einsicht auslegen. Von den Wählerlisten können Abschriften genommen werden.

(2) Das Landeskirchenamt hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten anzugeben, bis zu welchem Tag und an welcher Stelle Einsprüche gegen die Wählerliste anzubringen sind.

§ 13

(1) Einsprüche gegen die Wählerliste sind nur zulässig, wenn sie während der Auslegungszeit, gegebenenfalls unter Beifügung der erforderlichen Urkunden, beim Kirchenvorstand angebracht werden.

(2) Rechtzeitig eingegangene Einsprüche hat der Kirchenvorstand, sofern er ihnen nicht abhilft, dem Landeskirchenamt zur Entscheidung zu überweisen. Die Entscheidung ist den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 14

(1) Jede Wählerliste ist nach ihrer endgültigen Feststellung vom Vorsitzer des Kirchenvorstandes abzuschließen und zu unterzeichnen.

(2) Zur Abgabe der Stimme ist berechtigt, wer in die abgeschlossene Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die abgeschlossenen Wählerlisten sind in einer vom Landeskirchenamt öffentlich bekanntzumachenden Zeit auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

Wahlvorschläge oder Einheitswahlvorschlag

§ 15

(1) In die Wahlvorschläge darf nur aufgenommen werden,

a) wer bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen (§ 36) und die Verpflichtungen nach Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Verfassung zu erfüllen;

b) wer am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet und das 68. noch nicht überschritten hat;

c) wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder in diese umgemeindet worden ist;

d) wer im übrigen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste erfüllt. (§§ 9 und 10)

(2) Die Vorgeschlagenen müssen ihrer Aufnahme in die Wahlvorschläge schriftlich zugestimmt haben. Sie können sich in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(3) Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter im Dienst einer Kirchengemeinde steht, kann in dieser nicht gewählt werden.

(4) Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten der Gemeindepastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde können in dieser nicht gewählt werden.

§ 16

(1) Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so dürfen sie nicht weniger als drei Namen und nicht mehr als das Anderthalbfache der Zahl, die der Kirchenvorstand gemäß § 4 dieses Gesetzes festgesetzt hat, enthalten. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht (§ 20), so muß er das Anderthalbfache der festgesetzten Zahl enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 20 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand eingereicht worden sein. Er hat den Namen, das Geburtsdatum, eine Angabe über den Beruf und über die Wohnung der vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

(3) Auf jedem Wahlvorschlag muß der Kirchenvorstand, für dessen Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Ferner soll auf ihm ein Vertrauensmann benannt werden, der für weitere Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand bevollmächtigt ist. Ist das nicht geschehen, so gilt als Vertrauensmann der erste Unterzeichner.

(4) Die Wahlvorschläge werden unmittelbar nach dem Eingang mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

§ 17

(1) Vorgeschlagene Personen, die zu dem betreffenden Kirchenvorstand nicht gemäß § 15 dieses Gesetzes wählbar sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Gegen diese Entscheidung des Kirchenvorstandes ist innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung Einspruch an den Kirchenrat zulässig.

(2) Überschreitet ein Wahlvorschlag die nach § 16 Abs. 1 genannte Höchstzahl, so hat der Vertrauensmann zusammen mit den Unterzeichnern des Wahlvorschlages eine Verkleinerung vorzunehmen.

(3) Wenn die Summe der auf den eingereichten Wahlvorschlägen stehenden verschiedenen Namen das Anderthalbfache der vom Kirchenvorstand gemäß § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Zahl nicht erreicht, so hat der Kirchenvorstand die Vertrauensleute aufzufordern, ihre Wahlvorschläge innerhalb einer Woche entsprechend zu ergänzen. Wird die festgesetzte Zahl von Namen innerhalb dieser Frist nicht erreicht, so haben die Gemeindeältesten kraft ihres Amtes bis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge gemäß § 19 einen ergänzenden Wahlvorschlag einzubringen, der die fehlende Zahl von Namen enthält. Für diesen Wahlvorschlag gilt § 18 nicht.

§ 18

Unterzeichner, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt oder die nicht deutlich genug bezeichnet sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Ein Unterzeichner mehrerer Wahlvorschläge wird, wenn er sich auf die Aufforderung des Kirchenvorstandes innerhalb dreier Tage für einen der von ihm unterzeichneten Vorschläge entscheidet, auf den übrigen, andernfalls auf allen Vorschlägen gestrichen. Wird durch Streichung von Unterschriften die gemäß § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Zahl unterschritten, so müssen die Vertrauensleute der Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor dem Wahltage schriftlich zu Händen des Vorsitzers des Kirchenvorstandes die Unterschriften anderer stimmberechtigter Personen beschaffen.

§ 19

Die Wahlvorschläge werden mit den Vermerken des Kirchenvorstandes (§ 16 Abs. 4) und den Namen der Vertrauensleute spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht. In gleicher Weise ist jede Änderung der Wahlvorschläge vom Kirchenvorstand bekanntzumachen.

§ 20

Ist in einer Gemeinde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet keine Wahlhandlung statt. Die Vorgeschlagenen gelten dann in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als gewählt und zwar die ersten acht bis zwölf der Vorgeschlagenen (§ 4) als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzleute.

§ 21

Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so überträgt der Kirchenvorstand die Vorgeschlagenen getrennt nach Wahlvorschlägen nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer (§ 16 Abs. 4) unter Kennzeichnung des Vertrauensmannes in einen Gesamtwahlvorschlag. Aus diesem Gesamtwahlvorschlag wird gewählt.

Wahlhandlung

§ 22

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet in der Zeit von 9—18 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes in einem kirchlichen Raum, in Ausnahmefällen in einem anderen Raum, statt.

(2) Haben alle eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher die Wahlhandlung schon vor 18 Uhr für beendet erklären.

§ 23

Der Wahlvorstand händigt jedem zur Wahlhandlung erscheinenden, stimmberechtigten Wähler am Wahltage im Wahlraum einen Stimmzettel aus, auf dem der Gesamtwahlvorschlag abgedruckt, ferner die Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute vermerkt ist. Der Wähler darf nur so viele Namen ankreuzen, als Kirchenvorsteher und Ersatzleute zu wählen sind, jeden Bewerber jedoch nur einmal. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler dies unbeobachtet tun kann.

§ 24

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Einlegen der Stimmzettel wird ein Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

§ 25

(1) Zur Abgabe des Stimmzettels tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und übergibt seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, nachdem der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden worden ist. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel im Beisein des Wählers in den Zettelbehälter.

(2) Abwesende können sich bei der Stimmenabgabe nicht vertreten lassen. Durch körperliche Gebrechen behinderte Wähler dürfen sich hierbei jedoch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 26

Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 27

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Vermerke in der Wählerliste (§ 26) zu zählen.

(2) Sodann werden die Stimmzettel durch den Wahlvorstand geprüft.

(3) Gültig sind nur die nach § 23 dieses Gesetzes ausgegebenen Stimmzettel.

(4) Ist auf dem Stimmzettel der Name eines Vorgeschlagenen mehrfach angekreuzt, so wird dem betreffenden Namen nur eine Stimme zugerechnet.

(5) Ungültig sind die Stimmzettel,
die mit einem Kennzeichen versehen sind,
die keine Eintragung enthalten,
aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu ersehen ist oder
auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

(6) Dagegen ist ein Stimmzettel, auf dem eine geringere Anzahl von Namen angekreuzt oder auf dem die Bezeichnung der Gewählten in anderer Weise eindeutig vorgenommen ist, gültig.

§ 28

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den geprüften Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser macht laut bekannt, welche Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt sind. Die beiden Beisitzer halten diese Namen schriftlich fest.

(2) Nach Verlesung der Stimmzettel wird festgestellt und verkündet, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen.

§ 29

(1) Über die Wahlhandlung und Stimmenauszählung ist für das Landeskirchenamt ein Bericht aufzunehmen. Darin ist ein etwaiger Unterschied zwischen der Zahl der Vermerke in der Wählerliste und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel anzugeben und mitzuteilen, was zur Aufklärung des Unterschiedes dienen kann.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind in einem besonderen, versiegelten Paket dem Bericht beizufügen; in dem Bericht ist anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel als gültig oder ungültig angesehen sind.

(3) Der von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Bericht nebst allen dazugehörigen Schriftstücken und Paketen mit Stimmzetteln ist vom Wahlvorstand unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach der Wahl, dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 30

(1) Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes zu ziehende Los.

(2) Der Präsident des Landeskirchenamtes stellt auf Grund der Berichte fest, wer zum Kirchenvorsteher und wer zum Ersatzmann gewählt ist und teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Eingang der Berichte dem Kirchenrat mit. Dieser hat das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben.

§ 31

(1) Einsprüche gegen die vom Kirchenrat bekanntgemachten Wahlergebnisse stehen nur Stimmberechtigten zu; sie sind innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung beim Kirchenrat unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenrat. Dieser hat auf Grund der Wahlakten darüber zu befinden, ob eine Wahl für ungültig zu erklären und deshalb zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung des Kirchenrates ist endgültig.

§ 32

Lehnt ein zum Kirchenvorsteher Gewählter die Wahl ab, wird seine Wahl für ungültig erklärt, scheidet er vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amt aus oder wird er zum Gemeindeältesten gewählt, so tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann, der noch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 a und c dieses Gesetzes erfüllt.

Ergänzungswahlen und Zuwahlen durch den Kirchenvorstand

§ 33

Sinkt die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher unter die gemäß § 4 festgesetzte Anzahl und ist die Ersatzliste erschöpft, so vollzieht der Kirchenvorstand selbst die zu seiner Ergänzung erforderliche Wahl; § 15 findet Anwendung.

§ 34

Hat die Gemeinde gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes (§ 4) weniger als die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern gewählt, so hat der neue Kirchenvorstand innerhalb seiner Amtsdauer das Recht, sich durch gleichzeitige oder zeitlich getrennte Zuwahl von zwei Kirchenvorstehern zu ergänzen, jedoch nicht über die Höchstzahl von insgesamt zwölf gewählten Kirchenvorstehern hinaus. Zuwählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl die Voraussetzung des § 15 erfüllt. Ersatzleute sollen nur in Ausnahmefällen hinzugewählt werden.

Wahl bei Neubegründung einer Kirchengemeinde

§ 35

Bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde finden, soweit nicht Kirchenvorsteher der Muttergemeinde zu dem neuen Kirchenvorstand übertreten, die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl der Kirchenvorsteher entsprechende Anwendung. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt.

Einführung der Kirchenvorsteher

§ 36

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue zu verwalten, allzeit der Gemeinde Bestes zu suchen und unerschrocken für unsere evangelisch-lutherische Kirche einzutreten."

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Gemeindeälteste, die am Wahltage im Amt sind, bleiben auch im neuen Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde in ihrem Amt.

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 14. Mai 1959 und die Verordnung zur Übertragung der Durchführung der Kirchenvorsteherwahlen auf das Landeskirchenamt vom 10. Oktober 1960 (GVM 1960, Seite 42) außer Kraft.

Hamburg, den 24. Februar 1964 Der Kirchenrat

(131) D. Witte

2. Gesetz über die Gemeindezugehörigkeit

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 19. März 1964 beschlossene Gesetz:

Zur Ausführung von Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung beschließt die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate folgendes Gesetz:

§ 1

Jedem Glied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate steht es frei, sich dadurch einer anderen als der Wohnsitzgemeinde anzuschließen, daß es am Leben dieser Gemeinde teilnimmt und sich zu ihr hält.

§ 2

Wer sich gemäß § 1 einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzgemeinde angeschlossen hat und in dieser Gemeinde an der Kirchenvorsteherwahl teilnehmen oder in ihr ein durch die Verfassung geregeltes Amt übernehmen will, muß seine Gemeindezugehörigkeit förmlich ändern. Dies geschieht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand dieser Gemeinde.

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis dieser Gemeindeglieder. Er hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung die Aufnahme in das Verzeichnis abzulehnen. Dem Betroffenen stehen in diesem Fall die Rechte aus Artikel 59 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu.

Mit der Aufnahme in dieses Verzeichnis erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten eines Gliedes dieser Gemeinde. Von der Aufnahme in das Verzeichnis hat der Kirchenvorstand dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde und dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

§ 3

Ein Gemeindeglied einer nicht zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden lutherischen Gemeinde kann sich einer Gemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate anschließen. §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Eintragung in das Verzeichnis der Gemeindeglieder kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Nachbarkirche zugestimmt hat. Die Erklärung gem. § 2 Abs. 1 ist daher zunächst durch den Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Dem Landeskirchenamt obliegt es, die Zustimmung der Nachbarkirche einzuholen.

§ 4

Beabsichtigt ein Gemeindeglied der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, sich einer Gemeinde, die zu einer anderen Landeskirche gehört, anzuschließen, so hat es den Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wird nach den Gesetzen der Nachbarkirche die Genehmigung eines solchen Antrages durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate gefordert, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Wohnsitzgemeinde.

§ 5

Die Kirchensteuer verbleibt der Landeskirche, zu welcher die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers gehört.

§ 6

Auf die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzgemeinde kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Diese Erklärung ist an den Kirchenvorstand zu richten, der dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde den Verzicht mitzuteilen hat.

§ 7

Auf Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein durch die Verfassung geregeltes Amt innehaben, findet dieses Gesetz für die Dauer ihrer Amtszeit keine Anwendung.

Hamburg, den 13. April 1964 Der Kirchenrat

Dr. Wölber

(131)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Synode vom 19. März 1964

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 19. März 1964 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Der von der Synode in der Sitzung am 19. November 1962 beschlossene Sperrvermerk über die Schaffung von vier Personalstellen bzgl. der Einrichtung der Amtshandlungskartei wurde aufgehoben. Das Landeskirchenamt wurde gebeten, der Synode bis zum 31. März 1966 einen Bericht über die Arbeit der Amtshandlungskartei zu erstatten.
2. Das Gesetz über die Gemeindezugehörigkeit wurde angenommen. (Siehe unter I.)

Hamburg, den 13. April 1964 — Der Kirchenrat

(152) — Dr. Wölber

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

Herausgegeben vom Kirchenrat der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate / Phönix-Druck, Hamburg 4. 750. 4. 64